

ÖHW

Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich

Spending Reviews als Ansatz zur Erhöhung der Wirkungsorientierung im dt. Bundeshaushalt.

Benchmarking im Rahmen des Finanzausgleichs – Rahmenbedingungen, Anforderungen und Erfolgsfaktoren.

Funktionale Privatisierung im österreichischen Sozialstaat – Grundlagen, aktuelle Trends und Herausforderungen.

15 Jahre Burgenländischer Landes-Rechnungshof.

Bewertung öffentlichen Vermögens.

Aktuelle Rechtsprechung – Interessantes für Gemeinden: Beispiele aus der zivil- und öffentlich-rechtlichen Judikatur.

Hinweis auf: Interesting article about health care in US and Canada.

Jahrgang 58 (2017) · Heft 2 – 4

INFOS – Mailto: angela.grandl@vst.gv.at

Wikipedia: „ÖHW – Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich“

15 Jahre Burgenländischer Landes-Rechnungshof

Von Direktor Mag. Andreas Mihlits MBA

Die gesetzliche Perspektive



Der Landtag beschloss am 22.11.2001 einstimmig¹ das Gesetz über den Burgenländischen Landes-Rechnungshof (Bgl. LRHG) auf Grundlage der landesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen.² Dieses trat am 07.02.2002 in Kraft.³ Das Burgenland war somit das vorletzte bzw. siebente Bundesland, das einen Landes-Rechnungshof einrichtete. Der Landesgesetzgeber orientierte sich dabei an den bundesgesetzlichen Bestimmungen. Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) ist daher in Bezug auf die Kontrollbefugnisse mit dem Rechnungshof Österreich vergleichbar.

Weitere Grundlagen für den Gesetzgeber waren die so genannten Deklarationen von Lima über die Leitlinien der Finanzkontrolle (ISSAI 1) und Mexiko über die Unabhängigkeit der obersten Rechnungskontrollbehörden (ISSAI 10) der INTOSAI.⁴

Die Deklaration von Mexiko nennt folgende Grundsätze, die eine unabhängige Kontrolle gewährleisten sollen:

- Vorhandensein einer angemessenen und wirksamen verfassungsrechtlichen/rechtlichen/gesetzlichen Verankerung und von de facto-Durchführungsbestimmungen,
- Unabhängigkeit der Leiter, einschließlich Unabsetzbarkeit und Immunität vor dem Gesetz bei der normalen Ausübung ihrer Amtstätigkeit,
- ein ausreichend breit gefasstes Mandat und volle Ermessensfreiheit bei der Erfüllung der den Kontrolleinrichtungen obliegenden Aufgaben,

¹) Im Landtag vertreten waren die SPÖ, ÖVP, FPÖ und GRÜNEN.

²) LBGl. Nr. 22/2002 idgF.

³) LGBl. Nr. 23/2002.

⁴) International Organization of Supreme Audit Institutions. Diese 1953 gegründete Organisation stellt den weltweiten Zusammenschluss von 197 Rechnungskontrollbehörden dar. Sie ist laut Eigendefinition eine „autonome, unabhängige und unpolitische“ Organisation. Darüber hinaus verfügt die INTOSAI als nichtstaatliche Organisation über einen speziellen Status zum Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen. Als Generalsekretariat fungiert der Rechnungshof Österreich.

- uneingeschränkter Zugang zu Informationen,
- Recht und Pflicht zur Berichterstattung damit verbunden Freiheit, über Inhalt und Zeitpunkt von Prüfungsberichten zu entscheiden und diese zu veröffentlichen und zu verbreiten,
- Vorhandensein von wirksamen Folgemechanismen, um die Befolgung von Empfehlungen der Kontrolleinrichtungen überprüfen zu können sowie
- finanzielle und betriebswirtschaftlich-administrative Autonomie sowie Verfügbarkeit angemessener menschlicher, materieller und finanzieller Ressourcen

Der BLRH ersetzte 2002 das im Rahmen der Novelle der Landes-Verfassung 1981 geschaffene Kontrollamt.⁵ Er ist gemäß § 1 Abs. 2 Bgld. LRHG ein unabhängiges Organ des Landtages und nur diesem verantwortlich. Er ist an keine Weisungen von Organen der Verwaltungen gebunden.

Die Aufgaben des BLRH sind in § 2 Abs. 1 Bgld. LRHG festgelegt. Der BLRH hat seit 2002 daher insbesondere die Gebarung

- des Landes Burgenland und der der Bgld. Landesregierung unterstellten Ämter sowie
- von Unternehmungen, an denen Land unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 25 Prozent beteiligt ist oder diese durch andere finanzielle oder sonstige Maßnahmen beherrscht zu prüfen.

Ein Blick in die Rechnungs- bzw. Jahresabschlüsse der in § 2 Abs. 1 Bgld. LRHG angesprochenen Prüfobjekte verdeutlicht, welches Finanzvolumen der Kontrollbefugnis des BLRH unterliegt. Allein das Gebarungsvolumen des Landes Burgenland betrug laut Landes-Voranschlag 2016 rd. 1,2 Mrd. EUR und wird von rd. 2.000 Bediensteten in 15 Dienststellen bewirtschaftet.

Hinzu kommt eine beträchtliche Anzahl an öffentlichen Unternehmen des Landes. Laut Beteiligungsstand zum 31.12.2015 verfügte das Land über 106 Beteiligungen, die der Prüfung durch den BLRH unterlagen. Dazu zählten u.a.

- Burgenländische Landesholding GmbH,
- Burgenländische Krankenanstalten GmbH
- BELIG – Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH,
- Energie Burgenland AG,
- Fachhochschule Burgenland GmbH,
- Landessicherheitszentrale GmbH sowie
- Wirtschaft Burgenland GmbH.

⁵⁾ Vgl. LGBL. Nr. 42/1981.

Mit der Novelle des Bgld. LRHG im Jahr 2014⁶ obliegt dem BLRH seit 2016 auch die Prüfung der Gebarung von

- Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern und
- deren Unternehmungen ab einer Beteiligung von 50 Prozent oder sonstiger Beherrschung.

Auf Antrag des Landtages oder der Landesregierung darf der BLRH auch Gemeinden über 10.000 Einwohnern sowie deren Unternehmungen ab einer Beteiligung von mehr als 50 Prozent bzw. sonstiger Beherrschung prüfen.

Diese Erweiterung der Kontrollbefugnis des BLRH auf 171 Gemeinden führte dazu, dass seit 2016 auch das gesamte Ausgabenvolumen der burgenländischen Städte und Gemeinden iHv. rd. 540 Mio. EUR der Prüfkompetenz des BLRH unterliegt.

In Summe umfasste das Finanzvolumen unter der Kontrollbefugnis des BLRH im Jahr 2016 somit zumindest rd. 3,7 Mrd. EUR.

Nach welchen Parametern der BLRH einzelne Sachverhalte bzw. Faktenkreise prüft, ist in § 4 Bgld. LRHG normiert. Prüfmaßstäbe sind die

- Rechtmäßigkeit,
- ziffernmäßige Richtigkeit und
- die Wahrung der Grundsätze: Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Der BLRH hat somit darauf zu achten, dass die öffentliche Hand auf Grundlage der Gesetze agiert und nimmt die Rechnungsführung der Landesverwaltung sowie Landesbeteiligungen unter die Lupe. Mit kritischer Grundhaltung hinterfragt er dabei aber auch, was getan wird und prüft wie es getan wird. Der BLRH zeigt somit seit 15 Jahren auf, wofür und in welcher Höhe öffentliche Gelder verwendet werden.

Besondere Bedeutung für eine wirksame Unabhängigkeit der öffentlichen Finanzkontrolle kommt der Frage zu, wer bestimmt was überprüft werden soll? Der BLRH darf gemäß § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG Prüfungen aus eigener Initiative durchführen. Darüber hinaus können gemäß § 5 Abs. 3 Bgld. LRHG

- der Landtag,
- ein Drittel der Mitglieder des Landtages,
- ein Landtagsklub mit weniger als 12 Mitgliedern einmal pro Jahr,
- der Landes-Rechnungshofausschuss,
- 3 Mitglieder des Landes-Rechnungshofausschusses,
- die Landesregierung oder
- einmal pro Jahr ein Mitglied der Landesregierung für seinen Aufgabenbereich eine Prüfung verlangen (Antragsprüfungen).

⁶) Vgl. LGBL. Nr. 64/2014.

Seit 2013 ist die Anzahl der Antragsprüfungen beschränkt. Sind bereits drei Antragsprüfungen anhängig, darf ausschließlich der Landtag eine weitere Prüfung verlangen.

Das Verhältnis zwischen den sogenannten Antrags- und Initiativprüfungen ist nahezu ausgeglichen. Es ist also gewährleistet, dass der BLRH selbstbestimmt Prüfungsthemen definiert und diese durch Prüfungsinteressen aus der Sphäre des Landtages ergänzt werden. Dieses ausgeglichene Verhältnis von Initiativprüfungen zu Antragsprüfungen ist insofern als Indikator für die wirksame Unabhängigkeit des BLRH zu verstehen, als ein Missverhältnis zu Gunsten der sogenannten Antragsprüfungen darauf hindeuten würde, dass die öffentliche Finanzkontrolle dem Risiko ausgesetzt ist, Spielball tagespolitischer Interessenslagen im Spannungsfeld von Regierungs- und Oppositionsfractionen des Landtages zu werden.

Ein ebenso bedeutender Aspekt der funktionalen Unabhängigkeit der öffentlichen Finanzkontrolle ist der unmittelbare und direkte Zugang zu prüfungsrelevanten Informationen, wie beispielsweise Akten, Belege, Korrespondenzen, die Buchführung oder die Anhörung von Auskunftspersonen. Diese Befugnisse sind in § 6 Bgld. LRHG manifestiert.

Das Recht der Kontrolleinrichtung die Prüfungsberichte zu veröffentlichen stärkt ebenfalls deren Unabhängigkeit. Der BLRH hat nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis gemäß § 8 Bgld. LRHG dem Landtag, der geprüften Stelle, der Landesregierung bzw. der Gemeinde zu übermitteln. Darüber hinaus hat er Prüfungsberichte nach der Verteilung an die Landtagsabgeordneten zu veröffentlichen.⁷ Die Veröffentlichung erfolgt daher vor der Behandlung im Landesrechnungshofausschuss und dem Landtag.

Das Bgld. LRHG beinhaltet neben Bestimmungen zur funktionalen Unabhängigkeit auch Bestimmungen zur finanziellen und organisatorischen Unabhängigkeit. Die Leitung des BLRH obliegt dem Direktor bzw. der Direktorin. Er verfügt beispielsweise gemäß § 9 Bgld. LRHG selbst über seine Budgetmittel und übt gemäß § 12 Bgld. LRHG die Dienst- und Personalhoheit über die Bediensteten des BLRH aus. Der Direktor bzw. die Direktorin selbst wird vom Landtag per zwei Drittel-Mehrheit bestellt. Die Funktionsperiode dauert 10 Jahre. Eine Wiederbestellung ist nicht zulässig. Rechtlich ist der Direktor bzw. die Direktorin den Mitgliedern der Landesregierung gleichgestellt.

Von 2002 bis 2012 übte der gebürtige Grazer DI Franz Katzmann die Funktion des Direktors aus. Seit August 2012 leitet der Burgenländer Mag. Andreas Mihalits MBA den BLRH.

⁷⁾ Der BLRH veröffentlicht die Prüfungsberichte auf seiner Homepage: <http://www.blrh.at>.

Bilanz der ersten 15 Jahre

Seit 2002 verfasste der BLRH 87 Prüfungsberichte. Sie waren das Resultat von 41 Initiativprüfungen, 42 Antragsprüfungen und vier Gutachten. Das inhaltliche Spektrum der Prüftätigkeit spannte sich in den ersten 15 Jahren von sozialen Themen (Mindestsicherung und Pflege) über Schulen (Berufsschulen und Landwirtschaftliche Fachschulen), den Straßenbau, Landesförderungen, den Rechnungsabschlüssen des Landes bis zu den landeseigenen Themen.

Die veröffentlichten Prüfungsberichte beinhalteten 1.562 Feststellungen und 1.091 Verbesserungsvorschläge bzw. Empfehlungen. Rund 65 Prozent der Verbesserungsvorschläge können dem Bereich bzw. dem Prüfmaßstab der Effizienz zugeordnet werden. Der Aspekt der Effizienz ist dabei jedoch nicht ausschließlich auf mögliche Einsparungen zu reduzieren. Denn gleichermaßen steht die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung und die Erhöhung der Treffsicherheit sowie der Wirkung öffentlicher Ausgaben im Vordergrund der Prüfungstätigkeit des BLRH.

Der BLRH selbst wirkt – so wie auch seine nationalen Partner der öffentlichen Finanzkontrolle – auf vielfältige Art und Weise. Er schafft Transparenz über die Verwendung öffentlicher Mittel, zeigt Mängel sowie Fehlentwicklungen auf und berät über seine Empfehlungen die geprüften Stellen bei der Behebung ebendieser Mängel. Somit gelingt es unter anderem Verwaltungsabläufe effizienter zu gestalten und finanzielle Folgeschäden bei den überprüften Stellen zu vermeiden. Durch die Öffentlichkeit der Prüfungsberichte und dem Richtliniencharakter vieler Empfehlungen erfüllen diese zudem über die geprüfte Stelle hinaus eine präventive Wirkung, da sie im Sinne einer kritischen Analyse als Anleitung zur Eigenkontrolle und Korrektur bei noch nicht geprüften öffentlichen Stellen dienen können.

Der BLRH erhebt seine Wirkung aber auch im Rahmen der regelmäßig stichprobenartig durchgeführten Follow-Up-Prüfungen. Dabei überprüft er, ob und wie die geprüften Stellen seinen Empfehlungen bzw. Verbesserungsvorschlägen folgen. Die durchschnittliche Umsetzungsquote der letzten fünf Jahre liegt bei rund 70 Prozent. Wodurch einerseits belegt ist, dass die geprüften Stellen reagieren und andererseits auch deutlich wird, dass unabhängige Kontrolle wirkt.

Der BLRH nimmt seine Aufgaben mit einem schlanken aber fachlich versierten Team wahr. Im Durchschnitt der ersten 15 Jahre waren sieben Prüferinnen und Prüfer im Einsatz. Gegenwärtig besteht das Team des BLRH neben dem Direktor aus zehn Köpfen, neun davon im Prüfdienst. Dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BLRH mit Abstand seine wichtigste Ressource sind, spiegelt sich auch im Budget des BLRH wider. Denn von seinen Gesamtausgaben rd. 891.000 EUR (2016) entfielen rd. 90 Prozent auf Personalausgaben.

Im Verhältnis zum Kontrollvolumen des BLRH iHv. rd. 3,7 Mrd. EUR betragen die Kosten des BLRH somit rd. 0,03 Prozent.

Entwicklung des Prüfansatzes

Beim Blick in das Archiv der Prüfungsberichte des BLRH⁸ fällt auf, dass im Laufe der Jahre eine Veränderung bei der Auswahl der Prüfungsthemen eingetreten ist.

In den ersten fünf Jahren seines Bestehens, führte der BLRH 22 Prüfungen durch. Davon befassten sich 16 mit einzelnen Landesbeteiligungen und sechs mit der Gebarung des Landes.

Im Vergleich dazu veröffentlichte der BLRH in den vergangenen fünf Jahren 34 Prüfungsberichte. Bei diesen waren 21mal Gebarungsaspekte des Landes Gegenstand der Prüfung. Diverse Landesbeteiligungen standen demnach 13 mal im Fokus einer Prüfung.

Lag der Prüfungsschwerpunkt in den ersten Jahren seines Bestehens eindeutig auf den öffentlichen Unternehmen im Eigentum des Landes, so verschob sich der Schwerpunkt seit 2012 zur Gebarung des Landes und seiner Dienststellen.

Diese Entwicklung kann auch als eine Reaktion des BLRH auf Ereignisse wie beispielsweise den sogenannten Salzburger Finanzskandal verstanden werden. Denn die Sensibilisierung für potentielle Risiken im öffentlichen Rechnungswesen der Gebietskörperschaften und deren Auswirkung hat nicht nur beim BLRH sondern auch bei den Adressaten seiner Prüfungsberichte erhöhte Aufmerksamkeit bewirkt.

Der BLRH hat daher seit 2011 sämtliche Rechnungsabschlüsse einer Prüfung unterzogen und dabei auch beständig seine Prüfmethodik optimiert. Dadurch gewann der BLRH ein höheres Verständnis über die Aussagekraft der Haushalts- und Vermögensrechnung und konnte den Berichtsadressaten mehr Transparenz durch tieferegehende Informationen gewährleisten.

Ein Wesensmerkmal dieser Rechnungsabschlussprüfungen ist unter anderem der Blick auf die Zahlungsflüsse aus dem Landeshaushalt an die direkten und indirekten Beteiligungen des Landes. Bis zu 12 Prozent des Landeshaushalts flossen in den vergangenen Jahren an Unternehmen des Landes. Werden neben

⁸⁾ Sämtliche Prüfungsberichte des BLRH können unter <http://www.blrh.at> abgerufen werden.

den Kapitalgesellschaften auch die Vereine oder Verbände im Wirkungsbereich des Landes berücksichtigt, so sind es annähernd 16 Prozent des Landeshaushalts. Somit ist ersichtlich, dass nicht nur Budget- und Wirkungszusammenhänge bestehen, sondern vor allem auch die Steuerung der Landesbeteiligungen durch den Eigentümer Land Burgenland von höchster Bedeutung ist. Der BLRH trägt dem Rechnung, als er Zahlungsflüsse transparent macht, sämtliche Haftungsformen des Landes für Unternehmen des Landes aufzeigt und bei der Prüfung von Landesbeteiligungen immer auch die Rolle des Landes als Gesellschafter im Auge behält.

Der BLRH gewinnt daher durch die Prüfung des Rechnungsabschlusses des Landes auch Erkenntnisse über Finanzverpflichtungen gegenüber sowie Finanzströme an Landesbeteiligungen und berücksichtigt diese im Zuge einer risikoorientierten Auswahl seiner Prüfkunden.

Dabei lag in den ersten Jahren des Bestehens des BLRH, der Schwerpunkt einer Prüfung oft isoliert in der betriebswirtschaftlichen Sphäre einer Landesbeteiligung oder ausschließlich auf Gebarungsaspekten der Landesverwaltung. Klare Aussagen zur Effektivität und Effizienz traten dabei in den Hintergrund, weil Fragen nach dem Ziel aber auch nach dem Weg der Zielerreichung geringere Beachtung geschenkt wurde. Es sind aber eben diese Fragen, die Auskunft über die Interessen des Eigentümers, dessen Strategie und deren Umsetzung durch das konkrete Handeln der Verantwortlichen in der Verwaltung oder den öffentlichen Unternehmen geben.

Gegenwärtig wird daher auch den Schnittstellen zwischen den Landesunternehmen und seinem Gesellschafter Land Burgenland erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Der BLRH versucht dabei zu ergründen, wie die Steuerung der öffentlichen Unternehmen geregelt ist. Wie die Wirkungskontrolle der eingesetzten öffentlichen Mittel gewährleistet wird und wie mit rechtlichen wie wirtschaftlichen Wechselwirkungen umgegangen wird. Letztlich prüft der BLRH wie Ziele, Strategie sowie die Umsetzung der Maßnahmen zur Zielerreichung den Maßstäben der Rechtmäßigkeit, der korrekten Rechnungsführung und der Effizienz gerecht werden.

Im Bewusstsein dessen, dass nur messbare Ziele steuerbare Ziele sind, führen entsprechende Fragen unweigerlich zur intensiven Befassung mit Strukturen und Abläufen, internen Kontrollsystemen und dem Verfolgen von Wirkungszielen. Vor allem ein wirksames Internes Kontrollsystem kann dabei als Promotor für Effizienzgewinne wirken. Folgt man der Kernfrage „*Werden die richtigen Ziele richtig umgesetzt?*“ ist es auch weiter nicht verwunderlich, dass gegenwärtig Feststellungen bzw. Empfehlungen zur Effektivität und Effizienz der geprüften Stellen oft im Mittelpunkt der Prüfungsergebnisse des BLRH stehen.

Der BLRH selbst verfolgt mit seinem Prüfungsansatz dabei nicht ausschließlich das Ziel, Möglichkeiten für Kosteneinsparungen aufzuzeigen. Es geht ihm viel mehr darum, dabei zu helfen, die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand auch in Zukunft zu gewährleisten und die Treffsicherheit der eingesetzten öffentlichen Mittel beständig zu verbessern. Steigert die Verwaltung ihre Effizienz und die Treffsicherheit beim Einsatz öffentlicher Finanzmittel, so könnten dadurch frei werdende Finanzmittel zum Beispiel zur Rückführung von Schulden oder zumindest zur Teilfinanzierung von Investitionen verwendet werden.

Angesichts der breiten Kontrollbefugnis und des damit verbundenen Finanzvolumens ist es eine Herausforderung des BLRH ausbalanciert sowohl den Landesbeteiligungen als auch der klassischen Landesverwaltung bzw. dem sogenannten Kernhaushalt entsprechendes Augenmerk durch Prüfungen zu schenken. Dies insbesondere deswegen, da das Finanzvolumen des Landesbudgets bei etwa 1,2 Mrd. EUR liegt und auf der anderen Seite die Burgenländische Landesholding GmbH als größte und werthaltigste Beteiligung des Landes eine Bilanzsumme von rd. 2 Mrd. EUR ausweist.

Die Wirkung

Die Wirkung der öffentlichen Finanzkontrolle ist immer wieder Bestandteil parlamentarischer Diskussionen, so auch im Burgenländischen Landtag. Dabei wird die Wirkung immer auch im Zusammenhang mit fehlenden Sanktionen bei Missachtung von Empfehlungen des BLRH diskutiert.

Der Gesetzgeber hat jedoch eben diese Sanktionen nicht vorgesehen, so wie auch einem Arzt keine Sanktionen zur Verfügung stehen, wenn ein Patient seinen medizinischen Rat nicht Folge leistet. Dennoch ist die Wirkung einer medizinischen Vorsorgeuntersuchung gemeinhin unbestritten.

Unabhängig von der Frage nach Sanktionen, sind die Eingangs beschriebenen gesetzlichen Grundlagen des BLRH zweifellos dazu geeignet eine wirkungsvolle Finanzkontrolle zu gewährleisten. Von größter Bedeutung sind dabei der Umfang der Kontrollbefugnisse, die Unabhängigkeit des BLRH, die Gewährleistung der Unmittelbarkeit sowie die Öffentlichkeit seiner Prüfungsergebnisse.

Letztere gewährleistet der BLRH insofern, als auf seiner Homepage (<http://www.blrh.at>) sämtliche Prüfungsberichte veröffentlicht bzw. zum Download zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sind es jedoch die Medien, die eine entscheidende Rolle als Transporteur und Multiplikator zumindest einzelner Aspekte aus den Prüfungsergebnissen einnehmen und dadurch die Wirkung der öffentlichen Finanzkontrolle verstärken.

Ein weiterer Faktor für die Wirkung des BLRH ist die konstant hohe Qualität seiner Prüfungsdurchführung, die sich an internationalen Standards orientiert. Dazu zählt ebenso das Bewusstsein, dass Ausbildung, Weiterbildung und Selbstreflektion essentielle Faktoren der permanenten Weiterentwicklung einer wirksamen öffentlichen Finanzkontrolle sind.

Dementsprechend versucht der BLRH seine Wirkung durch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, durch Wissenstransfer, aktive Teilnahme an diversen Arbeitsgruppen der Landesrechnungshöfe sowie durch nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch beständig zu erhöhen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch die gemeinsame Grundausbildung, die der österreichische Rechnungshof, die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien gemeinsam mit der WU Executive Academy mit Herbst 2017 ins Leben gerufen haben. Im gemeinsamen Universitätslehrgang „Public Auditing“ ist es gelungen die Expertise der Wirtschaftsuniversität mit dem Wissen und der Erfahrung der Partner der öffentlichen Finanzkontrolle zu vereinen.

Diese gemeinsame Grundausbildung für Bedienstete im Prüfdienst des Österreichischen Rechnungshofs, der Landesrechnungshöfe sowie des Stadtrechnungshofs Wien ist gleichermaßen Beleg wie sichtbares Resultat der guten Zusammenarbeit der nationalen Partner der öffentlichen Finanzkontrolle in Österreich. Neben dieser nationalen Vernetzung ist der BLRH seit 2017 aber auch Mitglied der EURORAI, der Vereinigung der europäischen regionalen Rechnungshöfe, und partizipiert dadurch am Erfahrungsaustausch auf internationaler Expertenebene.

Resümee

Die Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen in Verbindung mit den genannten Maßnahmen stärken nicht nur den BLRH, sondern stärken das Netz der öffentlichen Finanzkontrolle, da es dichter und somit wirkungsvoller wird. Darüber hinaus gewährleisten die oben beschriebenen Formen der Kooperation bzw. der Aus- und Weiterbildung seit Bestehen des BLRH seine beständige Weiterentwicklung in der Qualität der Prüfungsdurchführung. Dadurch gelingt es auch, über die Rolle des Prüfens hinaus konsequent als Impulsgeber für Fortschritte bei der Effizienz der öffentlichen Hand zu fungieren.

Der Rückblick auf die ersten 15 Jahre des BLRH belegt, dass der BLRH seinen Platz im Netz der öffentlichen Finanzkontrolle eingenommen hat und seine Funktion als Hilfsorgan des Burgenländischen Landtages objektiv, sachlich und konsequent ausübt. Ebenso wie seine nationalen Partner der öffentlichen Finanzkontrolle zeigt auch die Tätigkeit des BLRH, dass Kontrolle wirkt und sich auszahlt.